

**Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet**  
**LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“**  
in den Landkreisen Friesland und Wittmund vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 4, 22 Absatz 1 und 2, 26 und 32 Absatz 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 19, 23 und 32 Absatz 1 und 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl., S.104) verordnet der Landkreis Friesland im Einvernehmen mit dem Landkreis Wittmund:

**§ 1 Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Die in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichneten Gebiete werden zum Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 128 „Teichfledermausgewässer“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst vier Teilflächen, die sich über die folgend genannten Gebiete erstrecken:

| Teilfläche | Gewässerabschnitte                                                                                                                                               | Städte / Gemeinden                        |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>A</b>   | Wieseder Tief, Reepsholter Tief, Emden Tief, Friedeburger Tief, Ellenserdammer Tief mit Dangaster Tief und angrenzend das Neustädter Tief und das Schwarze Brack | Friedeburg, Sande, Zetel, Bockhorn, Varel |
| <b>B</b>   | Upjeversches Tief und Maade                                                                                                                                      | Schortens, Sande                          |
| <b>C</b>   | Grafschafter Teiche                                                                                                                                              | Schortens                                 |
| <b>D</b>   | Mühlentief und Tettenser Tief                                                                                                                                    | Jever, Wangerland                         |
| <b>E</b>   | Norder Tief, Poggenkruger Leide, Harle, Dykschloot                                                                                                               | Wittmund                                  |

Neben diesen Gewässerstrukturen sind angrenzende Flächen in das Schutzgebiet integriert. Die Lage und die Abgrenzung der Teilflächen sind in den unter Absatz 4 genannten Karten verzeichnet. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 726 ha.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich mit den Teilflächen A und E über die Stadt Wittmund sowie die Gemeinde Friedeburg im Landkreis Wittmund. Bereiche der Teilfläche A sowie die vollständigen Teilflächen B, C und D befinden sich im Landkreis Friesland und erstrecken sich über die Gemeinden Wangerland, Schortens, Sande, Zetel, Bockhorn und Varel sowie über die Stadt Jever.
- (4) Die Lage des Landschaftsschutzgebietes ist aus der mitveröffentlichten Gesamtübersichtskarte im Maßstab 1:120.000 sowie den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus den maßgeblichen Detailkarten im Maßstab 1:10.000. Die Schutzgebietsgrenzen verlaufen auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever

sowie bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund, Am Markt 9, 26409 Wittmund, unentgeltlich eingesehen werden.

- (5) Große Teile des Landschaftsschutzgebietes (ca. 271 ha) umfassen Bestandteile des Fauna-Flora-Habitat-Gebietes (FFH-Gebiet) mit der Gebietsnummer DE 2312-331 (landesintern Nr. 180) „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In den maßgeblichen Detailarten sind die Flächen des Landschaftsschutzgebietes, die das FFH-Gebiet umfassen, gesondert durch Linksschraffur gekennzeichnet.

## § 2 Gebietscharakter

- (1) Charakterisiert wird das Landschaftsschutzgebiet im Wesentlichen durch seine in § 1 Absatz 2 genannten Gewässer. Weitere prägende Landschaftselemente sind

1. ein Mosaik aus Grünland-, Ruderal- und Brachflächen,
2. naturnahe Kleingewässer und schilf- bzw. röhrichtbestandene Grabenabschnitte,
3. Ufersäume und -gehölze, prägende Einzelbäume, Wald und sonstige standorttypische Gehölzbestände

mit den jeweiligen lebensraumtypischen Pflanzen- und Tierarten.

- (2) Die im Schutzgebiet enthaltenen Uferabschnitte sind im Wesentlichen durch Schilf- und Gehölzbestände gekennzeichnet. Die Gewässerkomplexe sind außerdem geprägt durch die Anbindung vieler kleinerer Fließgewässer. Die unter § 1 Absatz 2 genannten Teilflächen weisen außerdem die folgenden Merkmale auf:

1. Die **Teilfläche A** umfasst im Wesentlichen das Wieseder und Reepsholter Tief, das Emder Tief, einen großen Abschnitt des Friedeburger Tiefs und das Ellenserdammer Tief mit Dangaster Tief sowie angrenzend einen Abschnitt des Neustädter Tiefs und das Schwarze Brack. Das Friedeburger Tief bildet durch seine Länge einen Hauptbestandteil des Gewässerkomplexes. Es zeichnet sich durch Altarme mit naturnahen Ausprägungen aus. Das Friedeburger Tief wird im Landkreis Wittmund durch den Zusammenfluss mehrerer Entwässerungsgräben gebildet und wird im weiteren Verlauf durch Zufluss der Nebenflüsse Reepsholter Tief und Emder Tief weiter gespeist, bis es in der Gemeinde Zetel mit dem Neustädter Tief zum Ellenserdammer Tief mit Dangaster Tief zusammenfließt und in den Jadebusen mündet.

Das Neustädter Tief fungiert dabei auch als Verbundstruktur zwischen dem Fließgewässerkomplex und dem daran angrenzenden Naturschutzgebiet NSG WE 160 „Sandentnahme Neustadtgödens“, das ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 180 ist. Am Ursprung des Emder Tiefs grenzt das Naturschutzgebiet NSG WE 306 bzw. FFH-Gebiet „Upjever und Sumpfmoor Dose“ (Gebietsnummer 2413-331) an. In diesem Bereich des Emder Tiefs wird das LSG FRI 128 auf einem kurzen Abschnitt durch das NSG WE 306 unterbrochen. Im Bereich des Ellenserdammer/Dangaster Tief grenzt das Landschaftsschutzgebiet direkt an das vorhandene LSG FRI 126 „Marschen am Jadebusen - West“.

Die Teilfläche A umgibt fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen – darunter Grünlandflächen, Ackerflächen und Weideland – sowie geringem Maße Siedlungsstrukturen. Insbesondere für das Wieseder und Reepsholter Tief sowie für das Ellenserdammer Tief mit Dangaster Tief ist ein mäßig mäandrierender

Gewässerverlauf kennzeichnend. Durch ehemaligen Kleiabbaubau entstandene Baggerseen prägen diesen Teil des Schutzgebiets im Bereich kurz vor der Mündung in den Jadebusen.

2. Die **Teilfläche B** umfasst das Upjeversche Tief, das in seinem Verlauf Richtung Osten den Landkreis Friesland gänzlich durchquert und im östlichen Bereich des Landkreises in die Maade übergeht. Die die Teilfläche umgebenden Bereiche bestehen überwiegend aus landwirtschaftlich genutzten Grünland-, Acker- und Weideflächen sowie vereinzelt Siedlungsstrukturen.
3. Die **Teilfläche C** besteht aus drei Teichen im Bereich der Ortschaft Grafschaft. Diese Gewässer sind aus ehemaligen Sandabbaustellen hervorgegangen. Der nördlich gelegene Teich „Pöttkenmeer“ ist gekennzeichnet durch ausgedehnte, mit Röhricht bestandene Flachuferbereiche. Im südlichen Bereich des Pöttkenmeers befindet sich eine sehr flache, nährstoffreiche und durch Staunässe geprägte Fläche, auf deren Sohle sich Feuchtgebüsch etabliert hat. Im östlichen Bereich ragt eine mit Gehölzen bestandene Landzunge in das Gebiet. Die Gewässerfläche ist durch Gehölzstrukturen von umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen abgegrenzt. Im südlichen Bereich grenzt die Fläche teilweise an Siedlungsstrukturen. Im Westen schließt ein weiterer Teich an das Pöttkenmeer an, der durch Waldgebiet abgegrenzt ist. Die südlich gelegenen Teiche sind gekennzeichnet durch unregelmäßig gestaltete Uferstrukturen mit Buchten und Landzungen sowie sumpfige, flache und wechselfeuchte Uferzonen. Die Teiche sind umgeben von Gehölzstrukturen. An die Schutzgebietsfläche grenzt im südlichen und östlichen Bereich Wald an, nördlich und westlich der Fläche befinden sich Siedlungsstrukturen sowie die L 814.
4. Die **Teilfläche D** umfasst Abschnitte des Mühlentiefs sowie des anschließenden Tettenser Tiefs. Diese Fließgewässerabschnitte sind gekennzeichnet durch einen sehr begradigten Verlauf mit nur wenigen Biegungen. Die umliegenden Bereiche bestehen hauptsächlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Siedlungsstrukturen. Im Westen dieser Teilfläche beinhaltet das Landschaftsschutzgebiet größere, extensiv genutzte Grünlandflächen. Auf Höhe der B 210 ist außerdem eine dicht bewachsene Korridorstruktur Bestandteil des Schutzgebietes.
5. Die **Teilfläche E** umfasst die Abschnitte der Harle, des Norder Tiefs sowie des Dykschloots. Sie stellen ausgebaute Marschengewässer mit einem Entwicklungspotential dar. Große Abschnitte verlaufen geradlinig; der einst mäandrierende Verlauf ist nur in wenigen Teilbereichen noch in Form von Biegungen nachvollziehbar. Entlang der Harle wurden im Rahmen des „Pilotprojekts der Marschengewässer“ zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik) eine Reihe verschiedener naturschutzorientierter Maßnahmen wie z. B. die Anlage von Altarmen und Gewässeraufweitungen realisiert. Außerdem befinden sich hier eine Reihe von dauerhaften, zum Teil großflächigen Kompensationsflächen. Die Gewässer liegen inmitten von landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen, nördlich von Funnix nimmt der Anteil an Ackerflächen deutlich zu.

### **§ 3 Besonderer Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes der Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Auch sind im Landschaftsschutzgebiet Natur und Landschaft aufgrund ihrer besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu schützen.
- (2) In den Bereichen der **Teilflächen A, B, D und E** bezweckt die Erklärung zum Landschafts-

Schutzgebiet insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Fließgewässer als durchgängige und naturnahe Gewässer mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, naturnahen Ufer- und Gewässerstrukturen sowie wasserbegleitenden Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
  - a) Jagdhabitat und Flugkorridor für Fledermäuse, darunter Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
  - b) Bruthabitat für Vögel, beispielsweise für Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*),
  - c) Lebensraum für Fische, beispielsweise für Bitterling (*Rhodeus amarus*), Europäischen Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Neunstacheligen Stichling (*Pungitius pungitius*) und Europäischen Aal (*Anguilla anguilla*),
  - d) Lebensraum für Muscheln, beispielsweise für Teichmuschelarten (*Anodonta anatina*, *Anodonta cygnea*),
2. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzter Kulturlandschaft mit Grünland, Heckenstrukturen oder Feldgehölzen, insbesondere in Gewässernähe,
3. die Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen,
4. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Ansitzmöglichkeiten im Uferbereich der Fließgewässer als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel (*Alcedo atthis*),
5. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Kleingewässern und Gräben mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation, darunter Krebscherenbestände (*Stratiotes aloides*), als Lebensraum für Libellen, beispielsweise für die Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*), die Federlibelle (*Platycnemididae*) sowie für Amphibien,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von strömungsberuhigten Fließgewässerrandbereichen mit standortgerechter Wasser- und Verlandungsvegetation als Lebensraum für Muscheln, beispielsweise für Teichmuschelarten (*Anodonta anatina*, *Anodonta cygnea*), sowie als Laichhabitat für Fische, darunter Bitterling (*Rhodeus amarus*) und Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
7. die Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände sowie extensiv gepflegter öffentlicher Grünflächen als Lebensraum für gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten,
8. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Feuchtbiootope aus naturnahen Stillgewässern
9. die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher sowie standortgerechter Gehölzbestände mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz,
10. die Förderung der Ruhe sowie der natur- und landschaftsverträglichen Erholung im Landschaftsschutzgebiet.

(3) Im Bereich der **Teilfläche C** bezweckt die Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet insbesondere:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Grafschafter Teiche als Stillgewässer mit naturnaher Gewässervegetation und naturnaher Ufer- und Gewässerstrukturen z. B. in Form von Buchten, Flachufern, Abbruchkanten und Flachwasserzonen sowie wasserbegleitenden Wallhecken, Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als:
  - a) Jagdhabitat und Flugkorridor für Fledermäuse, darunter Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
  - b) Bruthabitat für Vögel, darunter Eisvogel (*Alcedo atthis*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
  - c) Nahrungshabitat für Vögel, darunter Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Bekassine (*Gallinago gallinago*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Haubentaucher (*Podiceps cristatus*) und Reiherente (*Aythya fuligula*),
  - d) Rasthabitat für Vögel, darunter Singschwan (*Cygnus cygnus*), Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Silberreiher (*Ardea alba*), Graugans (*Anser anser*) und Schnatterente (*Anas strepera*),
  - e) Laichgewässer und Lebensraum für Amphibien, beispielsweise Grasfrosch (*Rana temporaria*), Seefrosch (*Pelophylax ridibundus*), Erdkröte (*Bufo bufo*) und Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*),
  - f) Fortpflanzungsgewässer und Lebensraum für Libellen, beispielsweise für den Frühen Schilfjäger (*Brachytron pratense*) und das Große Granatauge (*Erythronia najas*).
2. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Abbruchkanten und Anszümmöglichkeiten im Uferbereich der Grafschafter Teiche als Brut- und Jagdhabitat für den Eisvogel (*Alcedo atthis*),
3. die Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen und standortgerechten Gehölzsaumes mit einem hohen Anteil an Alt- und Totholz.

(4) Die Unterschutzstellung des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teils des FFH-Gebietes DE 2312-331 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (vgl. § 1 Absatz 5) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Art dieses FFH-Gebietes insgesamt zu sichern, zu erhalten oder wiederherzustellen. Erhaltungsziel für diesen Bereich ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Zur Erhaltung und Entwicklung dieser Art sowie ihrer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population sind insbesondere:

1. naturnahe Fließ- und Stillgewässer mit strukturreichen Gewässerrändern, offenen Wasserflächen sowie wasserbegleitenden, standortgerechten Gehölz-, Uferstauden- und Röhrichtbeständen als Jagdhabitate sowie Flugkorridore zu erhalten und zu entwickeln,
2. blüten- und insektenreiche Grün- oder Wiesenflächen in Gewässernähe sowie eine strukturreiche, standortgerechte Ufervegetation mit einem artenreichen Insektenangebot als Jagdhabitat zu erhalten und zu entwickeln,

3. gewässernahe Höhlenbäume sowie sonstige Höhlen und Nischen als Unterschlupf bzw. Quartier zu erhalten und zu entwickeln,
  4. naturnahe Gewässerrandstreifen zur Verhinderung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen zu erhalten und zu entwickeln.
- (5) Die Unterschutzstellung des im Landschaftsschutzgebiet gelegenen Teils des FFH-Gebietes DE 2312-331 „Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven“ (vgl. § 1 Absatz 5) trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand des maßgeblichen Lebensraumtypus 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamions (Laichkrautgesellschaften) oder Hydrocharitions (Wasserpflanzengesellschaften) insgesamt zu sichern, zu erhalten oder wiederherzustellen. Zur Erhaltung und Entwicklung dieses Lebensraumtypus sind insbesondere:
1. naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübttem, nährstoffreichem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation zu erhalten und zu entwickeln,
  2. natürliche bzw. naturnahe Gewässer- und Uferstrukturen zu erhalten und zu entwickeln. Besonderes Augenmerk ist auf den Erhalt und die Entwicklung der Vegetationszonen von Unterwasser- bis Ufervegetation, mit Tauch- und Schwimmblattvegetation, zu legen,
  3. naturraumtypische Wasserpflanzen in individuenreichen Beständen zu erhalten und zu entwickeln,
  4. Gewässer mit der Entwicklung einer strukturreichen Ufervegetation als Lebensraum für Insekten zu erhalten und zu fördern, einschließlich der Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Wasserständen,
  5. störungsfreie Ruhezonen im Gewässer, am Gewässer und in Gewässernähe zu erhalten und zu entwickeln.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen, untersagt:
1. das Füttern, Beunruhigen, Fangen, oder Töten wildlebender Tiere sowie die Beeinträchtigung oder Zerstörung ihrer Lebensstätten,
  2. das Freilaufenlassen von Hunden oder das Führen von Hunden abseits befestigter Wege sowie Hunde in den Gewässern schwimmen zu lassen,
  3. das Angeln ohne Versenken der Angelrutenspitze in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang,
  4. die Beeinträchtigung, Schädigung oder nicht sachgerechte Pflege von Bäumen oder sonstigen wildwachsenden Gehölzen und Pflanzen, insbesondere von Bäumen mit Baumhöhlen und -spalten (Habitatbäume),
  5. die nachteilige Veränderung der chemischen oder biologischen Beschaffenheit der Gewässer, deren Ufer oder Ufervegetation (z. B. durch den nicht ordnungsgemäßen Eintrag von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Schadstoffen),
  6. das Einbringen invasiver Arten,

7. das Entfachen von Feuer (einschließlich Lager- und Brauchfeuer) oder das Grillen,
  8. die Ruhe und Ungestörtheit im Schutzgebiet ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  9. das Befahren der Gewässer mit motorbetriebenen Wasserfahrzeugen mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sowie der ordnungsgemäßen Fischerei zur Durchführung von Hege- und Monitoringmaßnahmen betriebenen Fahrzeugen,
  10. das Fahren oder Abstellen motorbetriebener Fahrzeuge und Anhänger aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, mit Ausnahme von im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewässerunterhaltung, Jagd oder Fischerei betriebenen Fahrzeuge und Anhänger sowie mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen.
- (2) Alle Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, insbesondere:
1. die Errichtung, Verlegung oder wesentliche Veränderung baulicher Anlagen aller Art, (inkl. Straßen und Wege, Leitungen, Kabel oder Rohre) auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen oder sonstigen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
  2. die Veränderung der Oberflächengestalt, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Verfüllungen, Auf- oder Abspülungen, Einebnungen oder Planierung von Bodensenken, -mulden, -rinnen oder Gräben,
  3. die Beseitigung einzelner Gehölze sowie die Beseitigung von Gehölzbeständen,
  4. das Anlegen von Baumschulkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Gärten oder das Aufforsten bisher wald-/baumfreier Flächen,
  5. das Betreiben unbemannter Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen sowie das Starten und Landen mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern), mit Ausnahme von Notfallsituationen,
  6. das Reiten oder das Führen von Pferden im Gebiet, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.
  7. die Düngung, Innutzungnahme oder naturferne Veränderung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzten Flächen,
  8. die Emission und Immission von künstlicher Lichtstrahlung, beispielsweise durch Feuerwerke, Baustellenlicht, Beleuchtung von Objekten o. ä., in der Zeit zwischen kalendarischem Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.
  9. die Durchführung sportlicher, gewerblicher, kultureller und sonstiger organisierter Veranstaltungen (z. B. Taufen, Lauf-, Radfahr-, Angel- oder Wassersportveranstaltungen) sowie die Durchführung von Versammlungen (z. B. Kundgebungen oder Demonstrationen),
  10. die Durchführung seismischer Messungen sowie Bohrungen,
  11. die Einrichtung von Grundwasserbrunnen sowie Pegelmessstellen,
  12. die Instandsetzung vorhandener Wege mit anderem Material als Sand, Kies,

Lesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial,

13. das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz beziehen oder nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind,
  14. das Zelten, Lagern oder das Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen.
- (3) Von den Verboten des Absatz 1 kann gemäß § 6 dieser Verordnung eine Befreiung erteilt werden.
- (4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist schriftlich mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme einem vernünftigen Grund unterliegt, den Gebietscharakter nicht oder nur unerheblich verändert und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 3 nicht zuwiderläuft. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, durch die die zu erwartenden Nachteile vermieden bzw. vermindert werden können. Die Erlaubnis gilt nur für Regelungen dieser Verordnung und ersetzt keine ggf. erforderliche Genehmigung oder sonstige Erlaubnis nach anderen rechtlichen Vorschriften.
- (5) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen oder sonstigen fach- oder privatrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

## **§ 5 Zulässige Handlungen**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet zulässige Handlungen sind:
1. die rechtmäßige Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,
  2. die Durchführung dienstlicher Aufgaben durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte,
  3. die Durchführung von Maßnahmen zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre durch Mitarbeiter wissenschaftlicher Einrichtungen sowie zum Zwecke der Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  4. die Kontrolle, Unterhaltung, Instandsetzung und lagegleiche Erneuerung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und öffentlichen Verkehrswege zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (insbesondere der öffentlichen Ver- und Entsorgung) unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 und nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  5. die Instandsetzung vorhandener Wirtschaftswege und sonstiger vorhandener Wegeverbindungen mit Sand, Kies, Lesesteinen, Mineralgemischen oder natürlicherweise im Gebiet anstehendem Bodenmaterial nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Naturschutzbehörde,



6. die Wahrnehmung von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht, soweit die Maßnahmen in Ausführungsweise und Zeitpunkt mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert. In diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  7. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG und unter Beachtung der Erlaubnisvorbehalte nach § 4 Absatz 2 dieser Verordnung,
  8. die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Gewässer nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im und am Gewässer sowie an seinen Ufern, unter der Beachtung der Regelung gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 3,
  9. die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Umweltziele des Artikels 4 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und Rates (Wasserrahmenrichtlinie) vom 23.10.2000, sofern diese mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt sind,
  10. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, unter Beachtung der Erlaubnisvorbehalte gemäß § 4 Absatz 2,
  11. die ordnungsgemäße sowie natur- und landschaftsverträgliche Gewässerunterhaltung, nach den jeweils aktuellen und naturschutzrechtlichen Vorschriften, unter Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks gemäß § 3 dieser Verordnung,
  12. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft gemäß § 11 NWaldLG unter größtmöglicher Schonung der Gewässer und seiner Uferbereiche,
  13. die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen,
  14. Maßnahmen zum Management invasiver Arten sowie die sachgerechte Bekämpfung invasiver Arten,
  15. die Durchführung von Tätigkeiten zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung, beispielsweise Vogel- oder Fledermauszählungen, Brutkontrollen oder Beringungen, nach vorheriger schriftlicher Anzeige mindestens vier Wochen vor Beginn der Tätigkeit bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  16. die Durchführung von Handlungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  17. die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im Sinne des Naturschutz- und öffentlichen Baurechts im Auftrag, auf Anordnung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
  18. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG eine Befreiung gewähren. Die Befreiung kann gemäß § 67 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn diese sich im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem besonderen Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 7 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Absatz 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote oder die Erlaubnisvorbehalte des § 4 verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden, durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen gemäß § 65 BNatSchG i.V.m. §§ 15 und 39 NAGBNatSchG zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Landschaftsschutzgebietes oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt sind,
  3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung eine Handlung vornimmt, die nicht nach § 5 zulässig ist oder nach § 4 Absatz 4 erlaubt wurde und für die nach § 6 keine Befreiung vorliegt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Absatz 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in den Amtsblättern der Landkreise Friesland und Wittmund in Kraft. Maßgeblich für das Inkrafttreten dieser Verordnung ist das Datum der zuletzt erfolgten Verkündung.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 37 „Schwarzes Brack“ (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Amtsbezirk Friesland vom 23.12.1937) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 110 „Dangast“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dangast“ in der Gemeinde Stadt Varel, Landkreis Friesland vom 12.11.1984) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 126 „Marschen am Jadebusen - West“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - West“ in den Gemeinden Sande, Zetel, Bockhorn und Stadt Varel, Landkreis Friesland vom 22.06.2011) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet LSG FRI 127 „Feldhausen-Barkel“ (Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Feldhausen-Barkel“ in der Stadt Schortens, Landkreis Friesland vom 16.12.2013) im Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft gesetzt.

Landkreis Friesland, den 19.12.2018

Sven Ambrosy  
Landrat